

Beinamen des Großen, groß, weil er die Eckpfeiler einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung einsetzte, größer, weil er als erster unter den Cäsaren den großen Gedanken innerlich erfaßte: Eine Religion von göttlichem Wahrheitsgehalt läßt sich mit kleinlichen Polizeimaßnahmen nicht unterdrücken.

III.

Das reale Bild der kirchlichen Freiheit im Spiegel der Gegenwart.

Da ich nicht für die Jahre 313 und 2013, sondern für das Jahr 1913 rede, nicht für die ideale, sondern für die reale Weltordnung, muß ich dem geschichtlichen Bild der kirchlichen Freiheit im Spiegel des konstantinischen Freibriefes und dem idealen Freiheitsbild im Spiegel des kirchlichen Rechtes noch ein drittes Bild anfügen, das reale Bild der kirchlichen Freiheit im Spiegel des 20. Jahrhunderts. Das konstantinische Freiheitsjubiläum hat mehr als archäologische, es hat eine wuchtige Gegenwartsbedeutung. Der Rückblick auf die Geschichte der Freiheit ist Vergangenheitsmusik, ein Glockenspiel versunkener Glocken, der Ausblick zum idealen Freiheitsbild ein Tonbild aus der Harmonie der Sphären. Nun das Wirklichkeitsbild im Spiegel der Gegenwart.

Auch im Völkerverleben der Gegenwart fällt die Frage nach der Freiheit der Kirche zusammen mit der Frage nach den Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Diese Beziehungen sind in der Alten und Neuen Welt des 20. Jahrhunderts in drei Typen ausgeprägt: Knechtung der Kirche nach französischem Muster, Trennung von der Kirche nach amerikanischem Muster, Verbindung mit der Kirche nach deutschem Muster.

Der erste Typus ist die Knechtung der Kirche durch den Staat nach französischem Muster. Auch in Frankreich war wie in anderen katholischen Ländern zur Ordnung der Rechtsgebiete, an denen Staat und Kirche gemeinsames Interesse haben, über den Trümmern der Revolution zwischen dem 7. Pius und dem 1. Napoleon ein Konkordat geschlossen worden, das die freie Ausübung der katholischen Religion verbürgte. Um das Wesen der religiösen Freiheit zu retten, war Pius den staatlichen Forderungen soweit als möglich entgegengekommen. Durch

diesen völkerrechtlichen Vertrag war eine beiderseitig verbindliche Rechtslage geschaffen worden, die ohne Rechtsbruch einseitig nicht gelöst werden konnte. Und doch hat das offizielle Frankreich durch das brutale Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905 einseitig die Rechtsordnung umgestoßen, die diplomatischen Beziehungen zur Kirche abgebrochen und statt des Konkordates die 77 organischen Artikel, in denen die Freiheit der Kirche beschränkt wird, zum Regierungsgrundsatz erhoben. Die Orden wurden ausgeraubt und geächtet, die Kreuzfixe aus den Schulen und Gerichtssälen geworfen, die Steine des Heiligtums auf den Gassen zerstreut. Die Konsequenz der Trennung wäre gewesen: *laissez aller, laissez faire*; statt dessen wurde dort die Kirche, die Ahnfrau der französischen Kultur, durch einen Kulturkampf selbst im Innern des Heiligtums geknechtet. Die Freiheit wurde zur Phrase, die Unfreiheit zum Gesetz. Nero und Maxentius kamen aus den Gräbern und bestiegen in französischer Uniform den Thron des hl. Ludwig. Und niemand kann sagen, wie weit es in der Nacht ist.

Der zweite Typus im modernen Völkerleben ist die Trennung der Kirche vom Staat nach amerikanischem Muster. Zwischen dem französischen und amerikanischen Typus liegt ein Ozean von Unterschied: Frankreich und Portugal, Frankreichs Affe, haben in ausgesprochen kirchenfeindlicher Frontstellung die Kirche befehdet und geknechtet, die Vereinigten Staaten haben in kirchenfreundlichem oder wenigstens in religionsfreundlichem Geiste dem öffentlichen Leben im allgemeinen den religiösen Charakterzug gewahrt, die Rechte der freien Kirche im freien Staat anerkannt und den Katholiken die Gründung eigener Schulen nicht erschwert. Jenseits der Bogen ist die Kirche von Staats wegen geknechtet, jenseits des Ozeans von Staats wegen freigegeben, wenigstens bis zur Stunde freigegeben, — das ist der ozeanweite Unterschied.

Auch in unseren Reihen wird der Traum weitergeträumt, die Trennung von Staat und Kirche nach amerikanischem Muster bringe das goldene Zeitalter kirchlicher Freiheit. Dann könntet ihr, so sagen uns die Wortführer dieses Windthorstgedankens, mit eingestemmtten Ellenbogen die Rechte der Kirche restlos ohne Konkordatsabstriche zurückfordern, dann könntet ihr mit allen Glocken zu einer Volksmission zusammenläuten, ohne erst auf einem eingeknickten Bogen anfragen zu müssen, dann kämen die Minister des Altars nie in Gefahr, dessen Lied zu

singen, dessen Brot sie essen. Die Wortführer der Trennungsidee weisen auch darauf hin, daß der moderne Staat auf einigen Gebieten von seiner Seite eigenmächtig bereits eine Teiltrennung vollzogen habe durch Einführung der Zivilehe, der Simultanschule, des freireligiösen oder richtiger des religionsfreien Jugendunterrichtes und der Feuerbestattung. Kurz, sie erblicken in der Entstaatlichung der Kirche und Entkirchlichung des Staates nach amerikanischem Muster den kürzesten Weg ins gelobte Land der kirchlichen Freiheit. Wir dürfen aber nicht vergessen: Wenn die Trennung von Staat und Kirche in unserem Vaterlande kommt, kommt sie nicht nach amerikanischem, sondern nach französischem Vorbild, nicht als Aufstieg zur Freiheit, sondern als Abweg zur Knechtschaft, nicht nach dem patriarchalischen Friedensrezept: Gehst du zur Rechten, so geh' ich zur Linken, sondern nach der Moral des Rinaldo Rinaldini: Wer die Macht hat, hat das Recht, und für die Kirche ist es Freiheit genug, vogelfrei zu sein. Die Männer, die heute als Parteiziel die Trennung anstreben, bieten zu wenig Bürgschaft dafür, daß es ihnen um die Freiheit der Kirche zu tun sei. Es ist eine Irreleitung der öffentlichen Meinung, die Vorteile des amerikanischen Systems im Munde und die Nachteile des französischen Systems im Schilde zu führen.

Die Lobredner der amerikanischen Rechtslage rechnen uns weiter vor: Im Fall einer Trennung von Kirche und Staat könne die Kirche die vom Staate früher säkularisierten Kirchengüter zurückfordern mit Berufung auf § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, demzufolge beim Auseinandergehen einer Ehe die eingebrachte Mitgift zurückgegeben werden muß. Es ist aber sicher, daß, wenn die Trennung kommt, die Kirche eher eine neue Säkularisation erlebt wie in Frankreich, statt ihr Guthaben von der ersten Säkularisation herausbezahlt zu erhalten.

Wohl gibt es unter der Sonne keine zweite Religionsgesellschaft, die durch Lostrennung vom Staate so wenig an ihrem Lebensnerv berührt, so wenig in ihrem Wesensbestand bedroht würde wie die katholische Kirche. Die Jahrhunderte vor dem Mailänder Freiheitserlaß haben den mit Märtyrerblut geschriebenen Säkularbeweis erbracht, daß die römische Kirche auch ohne Staatsgunst lebensfähig bleibt. Jene Religionsysteme, die den schiefen Turm ihrer Verfassung an das

Staatsgebäude angelehnt haben, müssen allerdings den Standpunkt verlieren, sobald der Staat von ihnen abbrückt. Anderseits dürfen wir nicht vergessen: Die Trennung von Staat und Kirche wäre nur das Vorspiel zu dem Nachspiel: Trennung des Staates von jeder positiven Religion, — Gallia docet. In dieser Perspektive stehen aber für das gemeinsame Vaterland viel zu hohe Güter auf dem Spiel, als daß man eine Trennung von Staat und Kirche wünschen dürfte, um die Konfessionen vor eine Kraftprobe auf Leben und Tod zu stellen.

Rechnen wir dazu die weiteren Nah- und Fernwirkungen der Trennung — die Kirche ohne öffentlich-rechtlichen Charakter! die Hochschulen ohne theologische Fakultäten! Militär und Staatsanstalten jeder Art ohne Seelsorge! Schulpläne ohne pflichtmäßigen Religionsunterricht! Sonntagsruhe ohne staatlichen Schutz! — dann verstehen wir, warum trotz der frohgemuten Einzelstimmen zugunsten einer Trennung die Päpste des letzten Jahrhunderts sich beharrlich gegen die Trennung aussprachen, und der Syllabus den Satz, die Kirche müsse vom Staat und der Staat von der Kirche getrennt werden, in These 55 feierlich verurteilte.

Der dritte, für uns der ideale Typus ist die Verbindung der Kirche mit dem Staat nach deutschem Muster. Von den oben genannten Wunden abgesehen, ist das deutsche System, die Verbindung der beiden Gewalten auf der völkerrechtlichen Grundlage der Konkordate und Konventionen, die Rechtslage nach dem Herzen unserer höchsten Autoritäten in Kirche und Staat. Höher als das feindliche Gegen einander von Staat und Kirche nach französischer Art steht das friedliche Nebeneinander nach amerikanischer Art, aber noch höher gilt uns das freundschaftliche Miteinander nach guter deutscher Art, der heilige Bund zwischen Weltstaat und Gottesstaat, gesegnet von der Kirche und getragen von den sittlichen Großmächten Vertrauen und Treue. An weiten Rechtsgebieten, wie an Ehrerecht, Schulrecht, Armenrecht, haben Staat und Kirche gemeinsames Interesse; hier sind Achtung der gegenseitigen Rechte und gegenseitiges Vertrauen um so notwendiger, als die Grenzen auf diesen Rechtsgebieten nicht überall so klar sind wie zwischen Meer und Festland. Amerika brauchte als rein neuzeitlicher Staat nicht erst tausendjährige Beziehungen zur Kirche, nicht einmal Konkordate zu lösen, um die Bahn seiner heutigen Kirchenpolitik zu gehen; das Reich der deutschen Nation würde es erst

im Fall einer Trennung zu fühlen bekommen, wie fest und wie tief bis in die Wurzeln seiner Kulturgröße hinab es durch geschichtliche Beziehungen mit der Kirche verbunden war. Unsere Zeit ist rascher im Brückensprengen als im Brückenbauen; aber gerade die gewissenhaftesten Zeitgenossen warnen davor, bestehende Verbindungen und Zusammenhänge von kurzer Hand zu lösen. Unsere Zeit ist groß im Zerkleinern, im Spezialforchen, im Aufteilen in Atome; eine solche Zeit braucht große Synthesen und eine der größten lautet: Verbindung von Staat und Kirche nach deutschem Muster.

In dieser Verbindung ist der Staat ein Wohltäter der Kirche. Durch seinen Schutz und seine finanzielle Beihilfe, in gewissem Sinne sogar durch seine ohne Schikane gehandhabte Aufsicht. Die Schutzparagraphen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 166, 167, 196, 304) wehren der Gotteslästerung und dem antikirchlichen Unfug und halten den Schild über Kultusorte, Kultuspersonen und Kultusleben. Wenn auch die Herren Staatsanwälte in der Anwendung dieser Paragraphen sich nicht gerade überstürzen, haben wir damit doch eine über das gemeine Recht hinausgehende gesetzliche Handhabe, Gottesdienst und Gottesdiener vor Störungen und Schmähungen zu schützen. Wir sind nicht vogelfrei. Die materiellen Zuschüsse des Staates ermöglichen es den Ministern der Kirche, sich ausschließlich ihrer geistlichen Mission zu widmen und überheben die Kirche manchen Sorgen in der Durchführung liturgischer und caritativer Werke größeren Stils, die bei der heutigen Finanzkraft unseres Volkes ohne staatliche Beihilfe nicht erstünden. Staatliche Aufsicht über Kirchenbudget und Kirchenbauten dünkt dem Fernstehenden eine unwürdige Vormundschaft. Gewiß können wir auch ohne Staatsaufsicht selig werden; wir wollen aber ehrlich anerkennen, daß für die formal geordnete Buchführung im Kirchenhaushalt, für die technische Güte der Kirchenbauten und die kirchliche Denkmalpflege die Mitarbeit des Staates ihr Gutes hat.

In der Verbindung von Staat und Kirche nach deutschem Muster ist auch die Kirche eine Wohltäterin des Staates. Durch ihre religiös-sittliche, durch ihre soziale, durch ihre nationale Mission. Als „das öffentliche Gewissen des Staates“ soll und will die Kirche das Gemeinschaftsleben vor der sittlichen Fäulnis und Versumpfung bewahren und auf dem Wege der sittlichen

Wiedergeburt und Bluterneuerung zum Kampf um das völkische Dasein rüsten. Diese religiös-sittliche Mission der Kirche ist zugleich eine vaterländische Tat; denn Wachstum der Religion ist Wachstum der Volkskraft. Religiöse Verarmung geht mit der sittlichen Verwilderung Arm in Arm. Der moralische Bankrott einer staatlichen Gesellschaft ist der Schrittmacher des politischen Zusammenbruchs. Die Kirche hat die soziale Mission, durch ihre Lehre von Autorität, Familienernst und Eigentum und den andern Tragpfeilern der sozialen Ordnung in der Lösung der sozialen Frage den Primat zu führen. Die Kirche hat auch eine nationale Mission. Gerade auf den Fahnen Konstantins steht geschrieben: Das Kreuz führt auch zu nationalen Triumphen! Die Kirche, die in der Zeit grimmigster Verfolgung sogar unter einem Nero und Diokletian dem Kaiser gab, was des Kaisers ist, wird als freie Kirche dem Staate nicht verweigern, was des Staates ist. Kulturkämpferische Schroffheit gegen die Kirche entwertet staats-erhaltende Werte und entwurzelt starke Wurzeln nationaler Kraft. Es war ein goldenes Wort Pius' X. in seinem ersten Rundschreiben: „Durch Bewahren und Fördern der (kirchlichen) Freiheit verteidigen wir nicht nur die heiligsten Güter der Religion, wir sorgen damit auch für die öffentliche Wohlfahrt und nationale Sicherheit.“

* * *

Hochansehnliche Versammlung! Am Tage nach der Schlacht an der Tiberbrücke hielt Konstantin mit lauten Fanfaren feierlichen Einzug in Rom. An die Tore der ewigen Stadt pochte eine neue Zeit, als die Kreuzstandarte mit dem Christusmonogramm dort einzog. „Tut euch auf, ihr uralten Tore, der König der Herrlichkeit hält seinen Einzug!“ Roma, Christus ante portas! Der Senat und das römische Volk sahen auf der Völkerstraße das Christusbanner hochehoben über den siegreichen Legionen, und als Konstantin durch den Triumphbogen zog, der heute noch als Denkmal jenes Tages der Konstantinbogen heißt, da begannen nebenan im Kolosseum, auf dessen Arena die Martyrer des christlichen Namens verblutet waren, die Steine zu reden: Heil dir, Kaiser, die Toten grüßen dich! Seit jener ersten Siegesparade auf offenen Straßen hat das Kreuz, die Kaiserstandarte der größten Zeiten, die Driflamme der größten Triumphe, ein gutes Recht, sich im öffent-

lichen Leben sehen zu lassen. An jenem 29. Oktober 312 schlug die Damaskusstunde der Erkenntnis: Die geistigen Mächte und göttlichen Kräfte, die in der Kirche wirksam sind, lassen sich mit materiellen Waffen und militärischer Übermacht nicht zu Boden schlagen. Man kann Löwen in den Käfig sperren und Prometheus an den Felsen schmieden, man kann Völker der Erde unter das laudinische Joch beugen, die Wahrheit der Offenbarung aber geht als siegreicher Held ihren Weg durch die Weltgeschichte, und Konstantin hat mit einem schönen Bekenntnis die Kirche „das Haus der Wahrheit“ genannt. Die militärische Übermacht war auf seiten des römischen Staates; der Sieg war auf seiten der römischen Kirche. Das sei die Jubiläumsgnade des Katholikentages im konstantinischen Jahr, ein flammendes Gelöbniß auf die siegreiche Standarte des Kreuzes: Kirche Gottes, du freigeborene Königsbraut des Kreuzes, du Freiland eines aufrechten Geschlechtes, du Jubilarin ohnegleichen in der Geschichte, sie mögen Waffen und Ketten schmieden, Deine deutschen Katholiken wollen die Ehrenlegion Deines Kreuzes, die Wehrkraft Deiner Freiheit sein, — freie Kinder einer freien Mutter!

